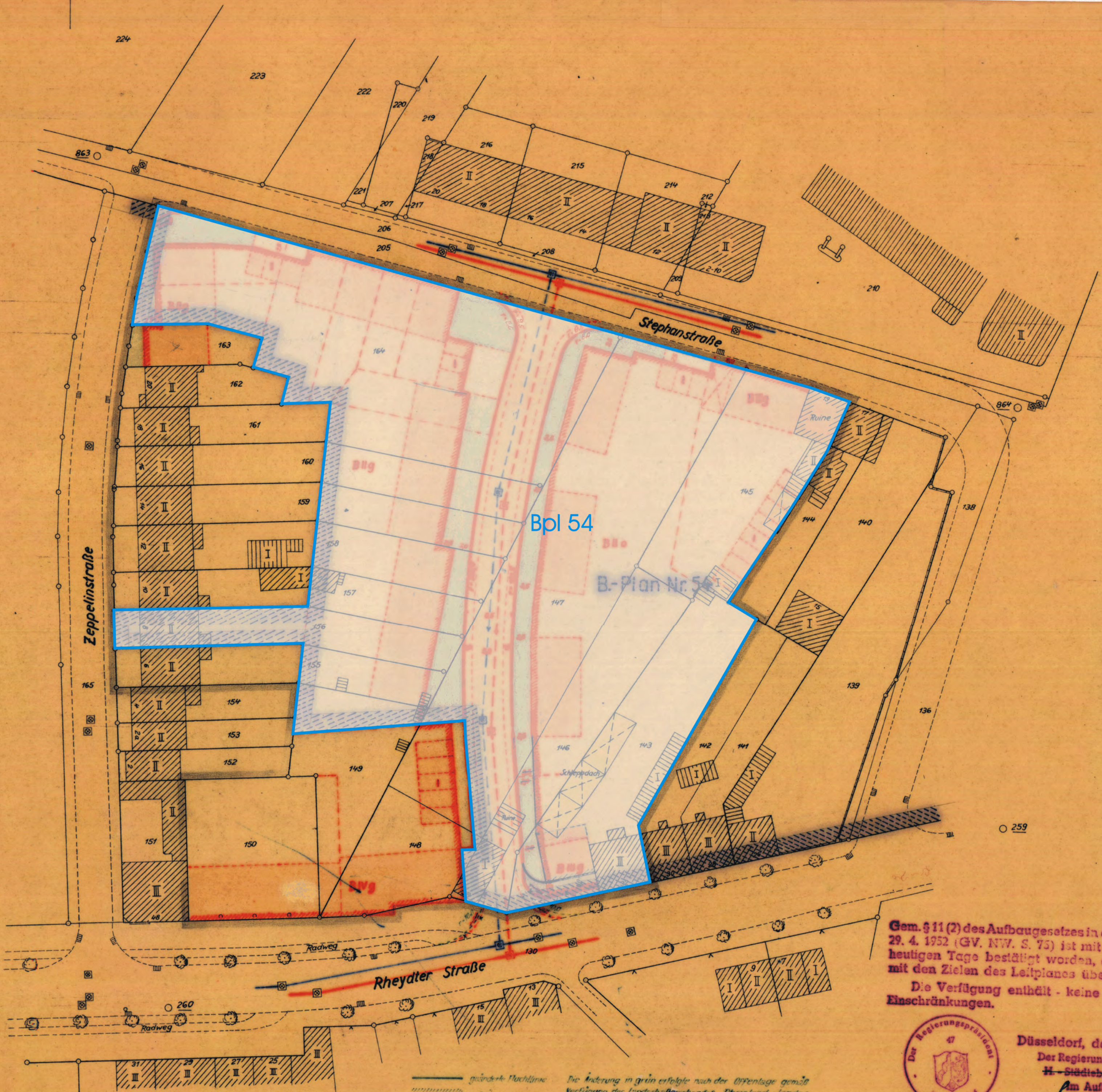


Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 14 - umfassend das Gebiet zwischen Rheydter Strasse - Zeppelinstrasse und Stephanstrasse -

Das in der Nähe des Stadtzentrums gelegene Gebiet mit seinen im Stadtbild unästhetisch wirkenden Baulücken zwischen Rheydter Strasse - Zeppelinstrasse und Stephanstrasse soll als Baugelände aufgeschlossen werden. Durch die neu entstehende Parallelstrasse zur Zeppelinstrasse wird ein baureifes Gelände geschaffen, das sich dem bereits vorhandenen harmonisch anpasst.

Der 4-geschossige Baublock an der nördlichen Seite der Rheydter Strasse muss die Firsthöhe des 3-geschossigen Wohnhauses Rheydter Strasse 48 übernehmen. Die an der neuen Strasse dargestellten 2-geschossigen Zeilenbauten sollen sich dem Stil der in der Zeppelin- und Stephanstrasse stehenden Gebäude anpassen. Es wird die Dachneigung der Zeppelinstrasse übernommen. Sie beträgt ca. 30°.



Gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom heutigen Tage bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.
Die Verfügung enthält - keine - Hinweise und Einschränkungen.



Düsseldorf, den 8. 2. 1958.
Der Regierungspräsident
H. Stadtebau - St. St.
Am Auftrage:

[Signature]
Oberreg. u. Beirat

Gemeinde Neuß

Durchführungsplan Nr. 14

Gemarkung Neuß
Flur 10

Maßstab 1:500

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs- und Bauflächen	Baugebiet	Entwässerungsanlagen
Wohngebäude Wirtschaftsgeb. Abbruch I II III Geschosshöhe Eigentumsgrenze Flurstücksgrenze Grenze des Plangebietes neue Fluchtlinie neue Baulinie neue Flucht- und Baulinie alte Straßenfläche neue Straßenfläche Baufläche private Grünfläche 1 Wohngebiet 1 1 1 Geschosshöhe 1 offene Bauweise 1 geschlossene Bauweise Regenwasserkanal Schmutzwasserkanal proj. Regenwasserkanal proj. Schmutzwasserkanal				

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.
Neuß, den 28. Sept. 1956

[Signature]
Liegenschafts- u. Vermessungsdirektor
Zu diesem Plan gehören als Bestandteile ein Grundstücksverzeichnis und ein Erläuterungsbericht.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Ratsbeschluss vom 5. Okt. 1956 aufgestellt.
Neuß, den 15. 10. 1956
Der Rat der Stadt Neuß

[Signature]
Oberbürgermeister
[Signature]
Stadtverordneter
[Signature]
Oberstadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 22. 10. 1956 bis 19. 11. 1956 offengelegen.
Neuß, den 28. Nov. 1956

[Signature]
Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluss des Rates der Stadt Neuß vom 14. 2. 1958 förmlich festgestellt worden.
Neuß, den 14. 2. 1958

[Signature]
Oberbürgermeister
[Signature]
Stadtverordneter
[Signature]
Oberstadtdirektor

Durchführungsplan Nr. 14

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 14.02.1958

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 14 - umfassend das Gebiet zwischen Rheydter Straße - Zeppelinstraße und Stephanstraße -

Das in der Nähe des Stadtzentrums gelegene Gebiet mit seinen im Stadtbild unästhetisch wirkenden Baulücken zwischen Rheydter Straße - Zeppelinstraße und Stephanstraße soll als Baugelände aufgeschlossen werden. Durch die neu entstehende Parallelstraße zur Zeppelinstraße wird ein baureifes Gelände geschaffen, das sich dem bereits vorhandenen harmonisch anpasst.

Der 4-geschossige Baublock an der nördlichen Seite der Rheydter Straße muss die Firsthöhe des 3-geschossigen Wohnhauses Rheydter Strasse 48 übernehmen. Die an der neuen Straße dargestellten 2-geschossigen Zeilenbauten sollen sich dem Stil der in der Zeppelin- und Stephanstraße stehenden Gebäude anpassen.

Es wird die Dachneigung der Zeppelinstraße übernommen. Sie beträgt ca. 30°.